



Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien
Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich

Wirtschaftskammerwahlen 2020

Wahlkundmachung

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z. 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2018 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die Wahlen der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*)
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*)

2. Wahlbehörden

2.1. Wahlbehörden der Wirtschaftskammer Wien

a) Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Wien eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Tel. +43 (1) 514 50/ DW 2019, Fax. +43 (1) 514 50/ 1212; E-Mail: WKWahl2020@wkw.at

b) Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen hat die Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede fachlich zuständige Sparte eingerichtet.

Die Wahlkommissionen verfügen über eine gemeinsame Geschäftsstelle am Sitz der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1.

c) Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe hat die Hauptwahlkommission in den Wahllokalen Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahllokale sind im Anhang 1 (III. Anhänge) angeführt.

2.2. Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900 - 4082, Fax +43(0)5 90 900 - 296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

3.1. Wirtschaftskammer Wien

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Wahlkommissionen sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019)

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

3.2. Wirtschaftskammer Österreich*)

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien (Urwahlen)

1.1. Wahltage

Als Wahltage und Wahlzeiten werden für alle Wahllokale festgelegt:

Dienstag, der 3. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch, der 4. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Donnerstag, der 5. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Wahllokale sind im Anhang 1 (III. Anhänge) ersichtlich.

1.2. Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

a) Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 22. November 2019 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

b) Passives Wahlrecht

Siehe II. Besonderer Teil Z 5.4.

1.3. Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste erstellt.

Die Wählerlisten liegen ab dem 22. November 2019 am Sitz der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Service Center, Ebene 1 zur Einsichtnahme auf.

a) Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 das Recht des Einspruches wegen

der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Wien vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

b) Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) zum Stichtag der Wahl am 22. November 2019 ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einen entsprechend unterzeichneten oder firmenmäßig gezeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der vorläufigen Wählerlisten (somit bis spätestens 2. Dezember 2019, 17.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der zuständigen Hauptwahlkommission eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

1.4. Wahlvorschläge

a) Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit vom 22. November 2019, 8.00 Uhr, bis 13. Jänner 2020, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission während der Bürozeiten eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

b) Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag muss zumindest einen und darf höchstens doppelt so viele Bewerber, wie Mandate zu vergeben sind, aufweisen.

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (Firma) und die Anschrift des Unternehmens sowie die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten.

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger.

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig

unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

c) Unterstützung

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen). Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 (III. Anhänge) ersichtlich.

d) Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 20. Jänner 2020, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von dieser bevollmächtigten Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien ab 17. Jänner 2020, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt. Die Frist zur Mängelbehebung endet am 24. Jänner 2020, 17.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bis 17.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission schriftlich eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <https://www.wko.at/wien/wahl-wahlvorschlag> am 30. Jänner 2020 verlautbart.

Überdies liegen die Wahlvorschläge ab 30. Jänner 2020 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Service Center, Ebene 1, während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

1.5. Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission (im Falle der postalischer Zusendung der Wahlkarte) während der Bürozeiten in der Zeit vom 22. November 2019 bis 24. Februar 2020, 17.00 Uhr, bei Abholung vor Ort bis 2. März 2020, 17.00 Uhr, gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen muss die Identität durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft gemacht werden. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 30. Jänner und 2. März 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Überdies kann ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at/> unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Ausgefüllte Wahlkarten müssen bis 5. März 2020, 23.00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein, andernfalls sie nicht zu berücksichtigen sind.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, aber ihr Wahlrecht mittels dieser noch nicht ausgeübt haben, können ihre Stimmabgabe auch in einem der 34 Wiener Wahllokale vornehmen.

1.6. Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist in jeder Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle nur von einer Person betreten werden.

Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Wahlvollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen oder den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Vorsitzenden der Zweigwahlkommission zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne einwirft.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

1.7. Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien

2.1. Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission einreichen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bis spätestens 9. März 2020, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr bis spätestens 19. März 2020, 17.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (II. Besonderer Teil Z 1.4.). Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe II. Besonderer Teil Z 5.4.

2.2. Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission einreichen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bis spätestens 9. März 2020, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

Solche Mitteilungen sind auch nur dann von der Hauptwahlkommission zu berücksichtigen, sofern eine idente Mitteilung gemäß II. Besonderer Teil Z 2.1. lit. b (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr bis spätestens 19. März 2020, 17.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (II. Besonderer Teil Z 1.4.). Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe II. Besonderer Teil Z 5.4.

2.3. Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Beibehaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien ab 23. März 2020, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. März 2020, 17.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1.4.).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5.4.

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1.4.).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5.4.

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 23. April 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. April 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 27. April 2020 bis 4. Mai 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1.4.).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5.4.

e) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 11. Mai 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 18. Mai 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

5.1. Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 (III. Anhänge) zu entnehmen.

5.2. Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

5.3. Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

- a) Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien: 17. Jänner 2020, 12.00 Uhr
- b) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien: 23. März 2020, 12.00 Uhr
- c) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 23. April 2020, 8.00 Uhr
- d) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 11. Mai 2020, 8.00 Uhr

5.4. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle

1. wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolles zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist,
2. physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2019 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) auf Landesebene wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

5.5. Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 22. November 2019. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

5.6. Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das WKG, die WKWO oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes Dokument oder digital signiertes Dokument). Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

5.7. Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender. Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

5.8. Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge für die Wahlen in den Fachgruppen und Fachvertretungen im Internet erfolgt am 30. Jänner 2020.

5.9. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Die Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien

Der Vorsitzende

Magistratsdirektor Dr. Erich HECHTNER e.h.

Die Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich

Der Vorsitzende

SC Dr. Matthias TSCHIRF e.h.

III. Anhänge

Anhang 1: Liste der Wahllokale

Nr.	Wahllokal	PLZ	Ort	Adresse	Zimmer	Barrierefrei
0101	Hotel de France	1010	Wien	Schottenring 3	EG, Salon Maria-Theresia	
0102	Haus der Wiener Gastwirte	1010	Wien	Judenplatz 3-4	1. Stock, Festsaal	
0201	Wirtschaftskammer Wien - Haus der Wiener Wirtschaft	1020	Wien	Straße der Wiener Wirtschaft 1	Ebene 0, Saal 1	♿
0202	Magistratisches Bezirksamt für den 2. Bezirk	1020	Wien	Karmelitergasse 9	EG, Top 7	♿
0203	UNIQA Tower	1020	Wien	Untere Donaustraße 21	EG - Raum der Möglichkeiten	♿
0301	Hotel Biedermeier im Sünnhof	1030	Wien	Landstraßer Hauptstraße 28	Ziehrerstube	♿
0302	MIGRA Gemeinnützige Wohnungsges.m.b.H.	1030	Wien	Würtzlerstraße 15	EG, Sitzungssaal	♿
0401	Wirtschaftskammer Österreich	1040	Wien	Wiedner Hauptstraße 63	Saal 5	♿
0402	Haus der Kaufmannschaft	1040	Wien	Schwarzenbergplatz 14	EG, Zimmer 7	♿
0601	Mechatroniker-Ausbildungs-Zentrum Wien (MAZ)	1060	Wien	Gumpendorfer Straße 130	1. Stock, Seminarraum	
0602	Landesinnung Wien der Friseure	1060	Wien	Mollardgasse 1	EG, Eckraum	
0701	Magistratisches Bezirksamt für den 7. Bezirk	1070	Wien	Hermannngasse 24	1. Stock, Top 114	♿
0702	ARCOTEL Wimberger	1070	Wien	Neubaugürtel 34-36	Papageno	♿
0801	Landesinnung Wien der Bäcker	1080	Wien	Florianigasse 13	EG, Lehrsaal	
0901	Hotel & Palais Strudlhof	1090	Wien	Strudlhofgasse 10	Berchtoldsaal	
1001	Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk	1100	Wien	Laxenburger Straße 43-45	"Pavillon" EG	♿
1002	Erste Bank Campus Belvedere	1100	Wien	Am Belvedere 1	Raum 0.10 Meeting / Bauteil D	♿
1101	Magistratisches Bezirksamt für den 11. Bezirk	1110	Wien	Enkplatz 2	Festsaal	♿
1201	Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk	1120	Wien	Schönbrunner Straße 259	EG, Vortragssaal	♿
1301	Magistratisches Bezirksamt für den 13. Bezirk	1130	Wien	Hietzinger Kai 1-3	Festsaal	♿
1302	VHS Hietzing	1130	Wien	Hofwiesengasse 48	KR 8, 1 OG	♿
1401	Allianz Stadion	1140	Wien	Gerhard-Hanappi-Platz 1	Haupteingang, Presserraum	♿
1601	Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk	1160	Wien	Richard-Wagner-Platz 19	Souterrain Wahllokal	♿
1701	Magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk	1170	Wien	Elterleinplatz 14	2. Stock, Top 216	♿
1801	WIFI Wien	1180	Wien	Währinger Gürtel 97	B 103	♿
1901	Bezirksvorstehung für den 19. Bezirk	1190	Wien	Pfarrwiesengasse 23 C	Festsaal	♿
2001	Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk	1200	Wien	Brigittaplatz 10	EG, Top 28	♿
2101	Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk	1210	Wien	Am Spitz 1	Festsaal	♿
2102	Ausbildungszentrum der Metalltechniker	1210	Wien	Marksteinergergasse 1	1. Stock Saal 3	♿
2201	Post Logistikzentrum NORD	1220	Wien	Erzherzog-Karl-Straße 131-135	Eingang Adelheid-Popp-Gasse	♿
2202	Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk	1220	Wien	Schrödinger Platz 1	3. Stock, Top 328	♿
2301	Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk	1230	Wien	Perchtoldsdorfer Straße 2	Festsaal	♿
2302	VAMED AG	1230	Wien	Richard-Strauss-Straße 12	Forum 2, Saal 1	♿
2303	Gebäudereinigungsakademie der Wiener Gebäudereiniger Betriebs GmbH	1230	Wien	Eduard-Kittenberger-Gasse 56/Objekt 8/1+1A	Vortragsraum 2	♿

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Wien) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Wien).

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

I. Mandatszahlen der Sparte Gewerbe und Handwerk

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
101	Landesinnung Wien Bau	25	18	2051	7
103	Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler	15	11	374	3
104	Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	10	218	3
105	Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer	17	12	903	7
106	Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe	21	18	2380	7
107	Fachvertretung Wien Holzbau	14	(2)	43	2
108	Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter	20	12	827	7
110	Landesinnung Wien der Metalltechniker	22	12	943	7
111	Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	18	14	1170	7
112	Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	17	2003	7
113	Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter	14	(5)	59	2
114	Landesinnung Wien der Mechatroniker	21	14	1307	7
115	Landesinnung Wien der Fahrzeugtechnik	19	12	743	7
116	Landesinnung Wien der Kunsthandwerke	17	12	990	7
117	Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik	15	13	1039	7
118	Fachverband der Gesundheitsberufe	14			
	a) Landesinnung Wien der Schuhmacher		10	193	2
	b) Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe		11	418	4
119	Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe	20	12	629	6
120	Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	22	19	3379	7

121	Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen	15	12	856	7
122	Landesinnung Wien der Berufsphotografen	17	16	2264	7
123	Fachverband des Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22			
	a) Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger		22	3129	7
	b) Fachgruppe Wien der Chemischen Gewerbe		11	491	4
124	Landesinnung Wien der Friseure	17	14	1703	7
125	Fachverband der Rauchfangkehrer und der Bestatter	18			
	a) Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer		10	90	2
	b) Fachvertretung Wien der Bestatter		(2)	28	2
126	Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister	29	28	5426	7
127	Fachgruppe Wien Personenberatung und Personenbetreuung	28	28	11466	7
128	Fachgruppe Wien der persönlichen Dienstleister	28	23	4969	7
129	Fachvertretung Wien der Film- und Musikwirtschaft	15	(9)	2334	7

II. Mandatszahlen der Sparte Industrie

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
201	Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl	18	(1)	2	1
202	Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie	17	(3)	14	1
203	Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie	18	(2)	17	1
204	Fachvertretung Wien der Glasindustrie	15	(1)	4	1
205	Fachvertretung Wien der chemischen Industrie	26	(7)	75	2
206	Fachvertretung Wien der Papierindustrie	16	(1)	5	1
207	Fachvertretung Wien der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(2)	23	1
209	Fachvertretung Wien der Bauindustrie	19	(3)	29	2
210	Fachvertretung Wien der Holzindustrie	27	(2)	22	1

211	Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	23	(4)	69	2
212	Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	18	(2)	27	2
213	Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	19	(5)	64	2
215	Fachvertretung Wien der NE- Metallindustrie	15	(1)	2	1
216	Fachvertretung Wien der metalltechnischen Industrie	32	(8)	161	2
217	Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie	21	(1)	10	1
218	Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektronikindustrie	25	(5)	71	2

III. Mandatszahlen der Sparte Handel

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
301	Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels	29	25	2496	7
302	Landesgremium Wien der Tabaktrafikanter	17	12	644	6
303	Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20			
	a) Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels		15	763	7
	b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken		14	681	6
304	Landesgremium Wien des Agrarhandels	18	13	450	4
305	Landesgremium Wien des Energiehandels	15	14	187	2
306	Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels	15	15	1292	7
307	Landesgremium Wien des Außenhandels	16	19	1649	7
308	Fachverband des Handels mit Mode und Freizeitartikeln	32			
	a) Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln		26	3041	7

	b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln		11	422	4
309	Landesgremium Wien des Direktvertriebes	27	16	1670	7
310	Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels	14	13	567	5
311	Landesgremium Wien der Handelsagenten	20	19	2033	7
312	Fachverband des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels	15			
	a) Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten-, und Briefmarkenhandels		12	509	5
	b) Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels		12	529	5
313	Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels	32	21	1942	7
314	Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf	30			
	a) Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen		18	1565	7
	b) Landesgremium Wien des Maschinen- und Technologiehandels		17	1212	7
315	Landesgremium Wien des Fahrzeughandels	30	21	1694	7
316	Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	15	14	704	7
317	Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels	27	24	2583	7
318	Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels	29	25	3873	7
320	Landesgremium Wien der Versicherungsagenten	21	17	1744	7

IV. Mandatszahlen der Sparte Bank und Versicherung

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
401	Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers	18	(9)	99	2
402	Fachvertretung Wien der Sparkassen	14	(1)	7	1
403	Fachvertretung Wien der Volksbanken	13	(1)	6	1
404	Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken	18	(1)	10	1
405	Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	9	1

406	Fachvertretung Wien der Versicherungsunternehmen	18	(7)	52	2
407	Fachvertretung Wien der Pensionskassen	13	(1)	8	1

V. Mandatszahlen in der Sparte Transport und Verkehr

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
501	Fachvertretung Wien der Schienenbahnen	17	(7)	38	2
502	Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen	16	10	177	2
503	Fachvertretung Wien der Seilbahnen	14	(1)	1	1
504	Fachgruppe Wien Spedition und Logistik	17	13	354	3
505	Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit PKW	29	30	2899	7
506	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe	32			
	a) Fachgruppe Wien der Transporteure		11	404	4
	b) Fachgruppe Wien der Kleintransporteure		31	2338	7
507	Fachvertretung Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	14	(9)	166	2
508	Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen	28	17	1031	7

VI. Mandatszahlen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
601	Fachverband Gastronomie	32			
	a) Fachgruppe Gastronomie Wien		32	5656	7
	b) Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser		18	1802	7
602	Fachgruppe Hotellerie Wien	30	13	683	6
603	Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe	15	10	261	3
604	Fachgruppe Wien der Reisebüros	14	12	565	5
605	Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	12	704	7
606	Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe	28	28	4283	7

VII. Mandatszahlen der Sparte Information und Consulting

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
701	Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	12	1242	7
702	Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister	18	15	1708	7
703	Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation	32	32	9405	7
704	Fachgruppe Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	32	17022	7
705	Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros	18	13	1032	7
706	Fachgruppe Wien Druck	14	11	358	3
707	Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder	22	20	3018	7
708	Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft	15	13	1027	7
709	Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	16	12	814	7
710	Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen	17	(9)	321	3

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Wien
Gewerbe und Handwerk	18	12
Industrie	18	12
Handel	20	15
Bank und Versicherung	11	12
Transport und Verkehr	11	8
Tourismus und Freizeitwirtschaft	11	8
Information und Consulting	11	12

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Wien
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	23
Handel	32	32
Bank und Versicherung	11	17
Transport und Verkehr	22	19
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	19
Information und Consulting	24	23

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8
WKG
(passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien
Chile
Nordmazedonien
Montenegro
Neukaledonien
Kolumbien
San Marino
Serbien
Türkei